

## Information

### A. Rechtsgrundlagen

- Satzung
- Geschäfts- und Benutzungsordnung
- Beitrags- und Gebührenordnung mit Gebährentabelle des Wasser- und Bodenverbandes in der z.Zt. gültigen Fassung.

### B. Fälligkeiten/Zahlung

Sofern auf dem Bescheid/Rechnung keine andere Fälligkeit angegeben wurde, ist die Forderung innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides/Rechnung zu begleichen.

#### **Nutzen Sie bitte das Lastschriftinzugsverfahren des W B V !**

Soweit von Ihnen bereits die Ermächtigung zum Abbuchen der Forderungsbeträge von Ihrem Konto erteilt wurde, wird der jeweils geschuldete Betrag (auch Nachforderungen) zum Fälligkeitstermin von Ihrem Konto abgebucht.

#### **Zahlen Sie bargeldlos!**

Benutzen Sie in diesem Falle die beigegeführten Überweisungsträger. Überweisungen sind so rechtzeitig aufzugeben, dass der W B V am Fälligkeitstag im Besitz der Gutschrift ist.

#### **Folgen verspäteter Zahlung**

Nach Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt Mahnung und hierauf Vollstreckung nach dem Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren werden nach der Vollstreckungskostenordnung festgesetzt.

### C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsleitung des W B V , Böckler Str. 11, 36041 Fulda, einlegen.

Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid/Rechnung bekannt gegeben worden ist.

Tag der Bekanntgabe ist bei Postzustellung, der Tag der Zustellung. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der zugesandte Bescheid nachweislich nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

### D. Hinweis

Soweit Widersprüche, die sich gegen die Festsetzung von Abgaben richten, erfolglos bleiben oder zurückgenommen werden, sind die Kosten vom Widerspruchsführer zu leisten.

**Durch Einlegung eines Widerspruchs gegen öffentlich-rechtliche Abgaben wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt; insbesondere befreit der Widerspruch nicht von der Zahlung der angeforderten Abgaben und Zinsen.**